

Gegenüber der Richtlinie Milchkühe 2024 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2025 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Richtlinie Milchkühe 2025“.

<b>Kapitel</b>	<b>Änderung</b>	<b>Seite</b>
<b>2.8 TSL- Eigenkontrolle</b>	<b>Ergänzung:</b> Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erstaudit – eine Eigenkontrolle ist vor dem Erstaudit durchzuführen, die Festlegung von Korrekturmaßnahmen sowie geeigneter Fristen ist jedoch nur eine Empfehlung.	<b>13</b>
<b>3.3.3 Zukauf von Tieren</b>	<b>Übergangsfrist ist abgelaufen</b>  <b>Streichung:</b> Ein Zukauf ist nur dann erlaubt, wenn behornete, genetisch hornlose Tiere oder solche, die nachweislich unter labelkonformen Vorgaben enthornt wurden, erworben werden. <del>Da der Bezug solcher Tiere in der Praxis derzeit noch nicht realistisch umsetzbar ist, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2024 gewährt, in welcher der Zukauf nicht richtlinienkonform enthornter Tiere gestattet ist.</del>	<b>15</b>
<b>3.3.4 Gaumenringe und Nasenringe</b>	<b>Ergänzung:</b> Für weibliche Tiere ist der Einsatz von Nasenringen, die durch die Nasenscheidewand gezogen werden, ebenfalls <b>in allen Altersstadien</b> verboten.	<b>15</b>
<b>3.3.5 Fußfesseln</b>	<b>Neu:</b> Fußfesseln dürfen nicht prophylaktisch eingesetzt werden. Lediglich für Einzeltiere sind Fußfesseln zulässig.  Tiere, die Fußfesseln tragen, sind zu separieren und auf Stroh, zum Beispiel in der Krankenbox, unterzubringen.  Die Tragedauer der Fußfesseln sollte 7 Tage nicht übersteigen.	<b>15</b>
<b>3.9 Vorgaben für die Liegefläche</b>	<b>Ergänzung:</b> In Tiefstreuställen mit frei gestalteten Liegeflächen, in Einreih-Ställen und allen anderen Haltungssystemen ohne feste Liegeboxen, sind Fressgänge, Laufgänge und Übergänge entsprechend dem Kapitel 3.7 Gestaltung von Lauf- und Durchgängen im Stall einzurichten.	<b>18</b>
<b>3.11 Rations- und Fressplatzgestaltung</b>	<b>Ergänzung:</b> Fress-Liegeboxen können nicht als Fressplatz angerechnet werden.	<b>19</b>
<b>4.4 Vorgaben für den strukturierten Laufhof</b>	<b>Streichung:</b> <del>In Einzelfällen kann von den oben beschriebenen Maßen abgewichen werden. Hierzu ist eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund notwendig und der Berater kann gegebenenfalls Maßnahmen festlegen, die eine Abweichung von den genannten Maßen erlauben. Diese Maßnahmen sind in einer BiB, die vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt wurde, schriftlich festzuhalten. Sie sind für den Auditor jederzeit zugänglich bereitzulegen.</del>	<b>27</b>

<b>6.3 Erfassung von Tierbezogenen Kriterien am Schlachtunternehmen</b>	<b>Ergänzung:</b> Auch Tiere ohne Befunde sind durch eine Nullmeldung zu melden.	<b>34</b>
<b>7.2 Übersicht zu gängigen Medikamenten</b>	<b>Neu:</b> <b>Tabelle 2:</b> Gängige Präparate zur Verödung der Hornanlage bei Kälbern  <b>Tabelle 3:</b> Gängige Präparate zur fachgerechten Euthanasie von Rindern mit und ohne Einsatz von T 61	<b>37f.</b>
<b>Veränderungen der Tierbezogenen Kriterien (s. MU 9.9 Handbuch TBK Milchkühe)</b>		
<b>4.6 Haarlose Stellen und Schwellungen</b>	<b>Ergänzung:</b> Haarlose Stellen auf den Hüfthöckern, die durch das Aufreiten brünstiger Tiere entstehen, sind von der Erhebung auszuschließen.	<b>16</b>
<b>5.1.8. Totgeburtenrate</b>	<b>Ergänzung:</b> Erfasst werden alle Kälber <b>ab Beginn des 8. Trächtigkeitsmonat</b> , die tot geboren wurden, direkt oder innerhalb der ersten 48 Stunden nach Geburt verstorben sind (inklusive in diesem Zeitraum eingeschläferte Kälber).	<b>23</b>
<b>5 Auswertung weiterer Daten</b>	<b>Für alle Kriterien gilt ein veränderter Erfassungszeitraum. Der Erfassungszeitraum beläuft sich auf die letzten 6 Monate zum Tag der Erhebung.</b>  Zeitraum der Erfassung sind die letzten 12-6 Monate.	